

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

5. Jahrgang

Berlin, den 7. März 1938

Blatt 5

Inhalt: Ausschließung von Firmen. S. 33. — Vernichtung und Außerkraftsetzung von Verfügungen. S. 33. — Tragegenehmigung von Kriegserinnerungsmedaillen ehemals verbündeter Länder. S. 33. — Anlegung von Personalausweisen für Reserveoffiziere, die sich als Reserveoffizier-Anwärter des 2. Dienstjahres für ein 3. Dienstjahr verpflichtet haben. S. 34. — Ausstattung des Heeres mit Ausbildungsvorschriften. S. 34. — Truppengeländebesprechungen. S. 34. — Truppentransporte mit der Eisenbahn. S. 34. — Film Nr. 234 »M. G. 34«. S. 34. — Karten-Zusammendrucke. S. 34. — Kriegsakademieprüfung 1938. S. 34. — Einkleidungsbeihilfen. S. 34. — Änderung der Beamtenuniform. S. 35. — Ausstattung der Artillerie mit Funkgerät. S. 35. — Nummerierung der M. G. 34. S. 36. — Zwillingsstapel 36. S. 36. — Ab. Mun. für Handfeuerwaffen und M. G. S. 36. — Verichtigung. S. 36. — Einführung von Kfz. S. 36. — Verichtigung. S. 36. — Buchung der Kosten für den Luftschutzdienst in Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres. S. 36. — Verdunklungsübung. S. 38. — Übungsmittel für Gaschutzübungen und Übungen mit künstlichem Nebel für das Ausbildungsjahr 1937/38. S. 38. — Verichtigung. S. 38. — Stellungsbau, Sammelheft für Bauleiter, Aufseher und Vorarbeiter. S. 38. — Kraftstoffvertrag 1938. S. 39. — Handschriftliche Änderungen in der Anlage »S 2245«. S. 40. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 40. — Ausgabe von Deckblättern. S. 41. — Umtausch fehlerhaft gehefteter D.Vorschriften. S. 41. — Nachdruck einer Vorschrift. S. 41.

115. Ausschließung von Firmen.

Der Bauingenieur Max Maertins, Inhaber der Firma Tief- und Betonbau Max Maertins, Stolp (Pommern), Grüner Weg 116, und der Bauingenieur Dipl.-Ing. Hermann Kühn, Neustettin, Blücherstr. 21, sind von Leistungen und Lieferungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 17. 2. 38

— 65 a 19 — WRü (III 3).

7. R. R. M. AHA Az. 12 k 12—10 E (Ib),
Nr. 5950/37 vom 27. 8. 1937;

8. R. R. M. AHA Az. 30 E (Ib) Nr. 7630/37 vom
29. 10. 1937.

II. Zum gleichen Zeitpunkt treten ferner außer Kraft:
Ziffer II und III der Verfügung R. R. M.
AHA/Abt E (Ib) Az. 12 k 12—10 Nr. 8838/37
vom 20. 12. 1937 und deren Anlagen 1 bis 5.

D. R. W., 26. 2. 38

— 13 n — Abt E (Ib).

116. Vernichtung und Außerkraftsetzung von Verfügungen.

I. Mit Wirkung vom 21. 1. 1938 treten nachstehende Verfügungen außer Kraft. Sie sind gemäß H. Dv. 99 zu vernichten.

1. R. R. M. AHA Az. B 12 k 10—16 Allg E (Ib)
Nr. 2020/36 (g) vom 25. 8. 1936;

2. R. R. M. AHA Az. B 12 k 10—16 Allg E (Ib)
Nr. 2020/36 (g) 2. Ang. vom 1. 9. 1936;

3. R. R. M. AHA Az. B 12 k 10—16 Allg E (Ib)
Nr. 2833/36 (g) vom 23. 9. 1936;

4. R. R. M. AHA Az. 12 k 12—10 Allg E (Ib)
Nr. 3001/36 (g) vom 7. 10. 1936;

5. R. R. M. AHA Az. 12 k 12—10 Allg E (Ib)
Nr. 2440/37 vom 3. 4. 1937;

6. R. R. M. AHA Az. 12 k 12—10 E (Ib) HPA,
Nr. 2440/37 2. Ang. vom 23. 6. 1936;

117. Tragegenehmigung von Kriegserinnerungsmedaillen ehemals verbündeter Länder.

Nach der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 § 4 Abs. 4 (Reichsgesetzbl. 1935 I Seite 1342) dürfen die Kriegserinnerungsmedaillen ehemals verbündeter Länder von den Inhabern des Ehrenkreuzes für Frontkämpfer und Kriegsteilnehmer ohne besondere Genehmigung getragen werden.

Sofern vorstehende Voraussetzung gegeben ist, ist die Stellung eines Antrages auf Herbeiführung der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers zum Tragen dieser Medaillen nach den S. M. 1938 S. 9 Nr. 25 nicht erforderlich.

D. R. W., 1. 3. 38

— 29 b 10 — PA 2 (III).

118. Anlegung von Personalnachweisen für Reserveoffiziere, die sich als Reserveoffizier-Anwärter des 2. Dienstjahres für ein 3. Dienstjahr verpflichtet haben.

— S. M. 1937 S. 120 Nr. 294 —

Die Personalnachweise derjenigen Leutnante d. R., die sich auf Grund der Verfügung »Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht vom 21. 6. 1937 AHA/E (II)« (vgl. S. M. 1937 S. 120 Nr. 294) als Reserveoffizieranwärter des 2. Dienstjahres für ein 3. Dienstjahr verpflichtet haben, sind gemäß H. Dv. 294 von den Truppenteilen in zweifacher Ausfertigung aufzustellen. Die Nachweise verbleiben zunächst bei den Truppenteilen. Diese übersenden sie bei der Entlassung der Reserveoffiziere denjenigen Wehrbezirkskommandos, in deren Wehrüberwachung sie treten (vgl. Ziffer 7 H. Dv. 294).

Die Wehrbezirkskommandos sind dem D. R. S. (PA) zum 1. 11. j. J. zu melden.

D. R. S., 28. 2. 38

— B 21 g — PA 4 (IVa).

119. Ausstattung des Heeres mit Ausbildungsvorschriften.

In den S. M. 1937 Nr. 270 ist auf S. 113 die Ziffer 1 e zu streichen und dafür zu setzen:

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| c) Inspektion der Befestigungen | { | 1 gefürzten Vorschriftenatz aller Waffen (außer Pi.), |
| Festungsinspektion | | 2 vollständige Sätze der Pioniervorschrift, |
| Festungspionierstab | | je 5 Abdrücke der H. Dv. 300, des Auszugs aus der H. Dv. 300, |
| | | je 3 Abdrücke der H. Dv. 270, 272, |
| | | je 1 Abdruck der D 76, D 87. |

D. R. S., 14. 2. 38

— 89 a/b 18 — 4. Abt (Vc).

120. Truppengeländebesprechungen.

Die in der H. Dv. 270, III., Ziff. 6, 2. Abj., bezüglich Truppengeländebesprechungen für die Wachtruppe getroffene Bestimmung wird auf die Lehrtruppen ausgedehnt. Deckblatt folgt.

D. R. S., 19. 2. 38

34 x 14/16 — 4. Abt (Ib).

121. Truppentransporte mit der Eisenbahn.

In H. Dv. 270, Ziff. 24, 2. Abj., ist der Satz »Hierzu ist es zweckmäßig, in der Transportanmeldung 2 leere O-Wagen besonders anzufordern, die am Anfang und am Ende des Zuges eingegliedert werden« durch nachstehenden Satz zu ersetzen:

»Eine besondere Anforderung von Lustschutzwagen (zu diesem Zweck besonders hergerichtete Wagen) erübrigt sich, da sie grundsätzlich unaufgefordert gestellt werden.«

In der gleichen Ziffer im vorletzten Absatz ist in der 2. Zeile »den zuständigen I. D.« zu ersetzen durch »der zuständigen Transport-Kommandantur« und in der 3. Zeile »die I. D.« zu ersetzen durch »die Transport-Kommandanten«.

Deckblatt folgt.

D. R. S., 24. 2. 38

— 35 n 10 — 4. Abt (Ib).

122. Film Nr. 234 „M. G. 34“.

Der Film Nr. 234 »M. G. 34« ist »Nur für den Dienstgebrauch« bestimmt und entsprechend zu behandeln.

Verleih des Films an Stellen außerhalb der Wehrmacht ist verboten.

In H. Dv. 40, Seite 12 Nr. 6. a) ist hinter 217 nachzutragen: »234«.

D. R. S., 2. 3. 38

— 37 c 10 — 4. Abt (V d).

123. Karten-Zusammendrucke.

Die einzelnen Generalkommandos und nachgeordneten Dienststellen, die für Manöver- und Übungszwecke Zusammendrucke verschiedener Karten bestellen, haben gleichzeitig dem Oberkommando des Heeres 9. Abteilung GenStbS. mitzuteilen, ob diese Karten, der gestellten Aufgabe entsprechend, erst kurz vor Übungsbeginn oder bereits nach Druckfertigkeitsklärung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.

D. R. S., 25. 2. 38

— 45 b 13 — 9. Abt (Ile).

124. Kriegsakademieprüfung 1938.

Bei der Kriegsakademieprüfung 1938 sind versuchsweise für die Bearbeitung aller Aufgaben Hilfsmittel jeder Art zugelassen. Werden Hilfsmittel benutzt, so ist H. Dv. 52 (Entw.) Nr. 14 4. Abj. zu beachten.

D. R. S., 28. 2. 38

— 34 x 38 — 11. Abt (Ib).

125. Einkleidungsbeihilfen.

— S. M. 1937 S. 106 ff. Nr. 263. —

1. In Anlage II, Ziff. 1a und Ziff. 11a Zeile 4 von oben ist hinter »ausgeschiedene Offiziere« einzusetzen: »und Offiziere des Beurlaubtenstandes der alten Wehrmacht«.

2. Anmerkungen zu Anlage II.

a) In Istd. Nr. 2 ist der 1. Satz durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

»Ehemalige aktive Offiziere, Offiziere des Beurlaubtenstandes der alten Wehrmacht sowie ehemalige aktive Unteroffiziere, die nach ihrer Übernahme als Offiziere des Beurlaubtenstandes der neuen Wehrmacht als aktive Offiziere (einschl. E-Offiziere) angestellt worden sind, sind den Offizieren nach Ziff. 1a und 1d gleichzustellen.«

b) In Istd. Nr. 3 Zeile 3 von oben ist hinter »Wehrmacht« einzufügen: »als aktive Offiziere (ausschl. E-Offiziere)«.

c) In Istd. Nr. 5 ist als 2. Satz hinzuzufügen:

Die Einkleidungsbeihilfe bis zu 750 R. M. gemäß Ziff. 1d und Anm. 5 hierzu erhalten in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung auch die aus dem Unteroffizierstand hervorgegangenen Offiziere, die

nach beendeter 12jähriger Dienstzeit ohne Sonderausbildung zum Offizier befördert werden, sofern sie nicht bereits entlassen wurden und dabei eine Übergangsbeihilfe gemäß § 15 W. V. G. erhalten haben.

3. S. M. 1937 S. 174 Nr. 457 gilt in sinngemäßer Anwendung auch für die Beamten des Beurlaubtenstandes.

D. R. G., 16. 2. 38

— 64e 24. 10. — Abt Bkl (IIa).

126. Änderung der Beamtenuniform.

A.

Zur klaren Unterscheidung der Uniform der Beamten von der der Soldaten wird die Beamtenuniform mit Wirkung vom 1. 6. 1938 — für neuernannte Beamte jedoch schon von ihrer Ernennung ab — wie nachstehend geändert:

I. Allgemein.

Für alle Beamten einschl. Seeresgeistliche:

1. an der Feldmütze Hoheitsabzeichen aus goldfarbener Kunstseide;
2. an der Schirmmütze Hoheitsabzeichen aus goldfarbenen eloxiertem Leichtmetall;
3. am vorderen und unteren Rand des Mantel- und Umhangtragens einen 2 mm breiten Vorstoß in der Hauptfarbe (dunkelgrün) — Seeresgeistliche violetten Vorstoß —

II. Im Besonderen.

Auf den Kragen- und Armelpatten des Waffenrodes sowie auf den Kragenpatten der Feldbluse:

1. Beamte des höheren Dienstes der Besoldungsgruppen A 1a bis A 2c2 ausschließl. Beamte im Generalsrang und Ministerialbürodirektoren:

einfache handgestickte Eichen mit goldfarbener Kolbenstiderei nach besonderer Probe;

2. Ministerialbürodirektoren (Besoldungsgruppe A 2b und Beamte des gehobenen mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 2d):

einfache handgestickte Eichen mit goldfarbener Kolbenstiderei nach besonderer Probe;

3. Beamte des gehobenen mittleren Dienstes der Besoldungsgruppen A 3 bis A 4c2: einfache handgestickte Eichen mit Kolbenstiderei aus Aluminiumgespinnst nach besonderer Probe;

4. Beamte des einfachen mittleren Dienstes der Besoldungsgruppen A 4d bis A 8a: einfache handgestickte Eichen aus Aluminiumgespinnst nach besonderer Probe;

5. Beamte des unteren Dienstes der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: einfache gewebte Eichen aus Aluminiumgespinnst nach besonderer Probe.

III. Feldbischofe und alle übrigen Seeresgeistlichen tragen violette Kragenpatten mit der Stiderei der Beamten des höheren Dienstes wie zu II, 1.

IV. Stidereien auf Kragen- und Armelpatten der Beamten im Generalsrang werden nicht geändert.

V. Für Wehrmachtbeamte der Besoldungsgruppen B 5 bis B 8 und A 1a bis einschl. A 4c2 wird eine Feldbinde nach besonderer Probe eingeführt. Wehrmacht-

beamte der Besoldungsgruppen A 4d bis A 7 tragen an Stelle der Feldbinde den Leibriemen ohne Schulterriemen; für diese Beamten kommt auch das Achselband in Wegfall.

VI. Proben des Hoheitsabzeichens, der Kragen- und Armelpatten zu Waffenrod und Feldbluse sowie der Feldbinde werden den Generalkommandos usw. gesondert übersandt.

B.

Zur Bestreitung der Kosten für Änderung der Uniform erhalten alle bei Bekanntgabe des Erlasses vorhandenen zum Tragen der Uniform verpflichteten und berechtigten Wehrmachtbeamten (Seer) — einschließlich Seeresgeistliche — eine einmalige Beihilfe für Rechnung des Kap. VIII A 6 Lit. 32 für 1937, und zwar die Beamten zu:

1. A II. 1	50 R.M.
2. A II. 2	45 "
3. A II. 3	40 "
4. A II. 4	20 "
5. A II. 5	14 "

Zahlung und Buchung der Beihilfen nach S. V. Bl. 1937 Nr. 377 S. 155 Ziff. 9.

Keine Beihilfe erhalten:

- a) Wehrmachtbeamte im Generalsrang der Besoldungsgruppen A 1a und B 5 bis B 8,
- b) Wehrmachtbeamte die nach Bekanntgabe dieser Verfügung in den S. M. zu solchen ernannt werden.

Ob. d. S., 28. 2. 38

— 64b 12 — Abt Bkl (IIIa).

127. Ausstattung der Artillerie mit Funkgerät.

1. Die Batterien (0428, 0433, 0434, 0450, 0454, 0495, 0462, 0470, 0490) werden ab sofort mit einem 3. Satz Funkgerät nach Anlage zur A. N. Seer N 1179 ausgestattet.

Es erhalten:

- a) bespannte Batterien
1 Satz Funkgerät für Torn. Ju. Tr. I ber. (Anf. S. N 10834),
- b) motorisierte Batterien
1 Satz Funkgerät für Torn. Ju. Tr. I (Anf. S. N 10833),
- c) Gebirgsbatterien
1 Satz Funkgerät für Geb. Torn. Ju. Tr. I (Anf. S. N 10833).

Die R. St. N. (Seer) und R. A. N. (Seer) werden bei Neudruck durch Aufnahme eines entsprechenden 3. Torn. Ju. Tr. I vervollständigt.

Eine Änderung der R. St. N. (Seer) erfolgt nicht.

2. Der 3. Satz Funkgerät ist bei bespannten Battr. im Hinterwagen des I. Fsp. Wg. (N 2) im Fach c, bei mot. Battr. im Kraftfahrzeug des vorgeschobenen Beobachters mitzuführen. Die zum Torn. Ju. Tr. I ber. gehörige Tragevorrichtung Fu A für Verlastung mit Armeesattel kann im Fach c nicht mit untergebracht werden. Ihre Mitführung regeln die Batterien.

Die Funkgeräte sind von dem übrigen Gerät behelfsmäßig so abzugrenzen und festzulegen, daß sie nicht wandern oder umfallen können. Bei Geb. Battr. ist das 3. Gerät auf Tragtier zu verlasten.

3. Von den Generalkommandos (Kdo. d. Pz. Tr.) ist der Mehrbedarf an Sag Torn. Ju. Ger. I auf Grund obiger Ausstattung festzustellen und (für den Korpsbereich geschlossen) beim Heereszeugamt (Nachr.) anzumelden, daß die Geräte gegen Belegwechsel ausbleibt.

Die zur Art. Rahmenübung befohlenen Batterien sind in dieser Anmeldung nicht aufzuführen; die Geräte werden diesen Batterien durch das Heereszeugamt (Nachr.) unmittelbar übersandt.

4. Über Verwendung und Einsatz der 3. Funkgeräte ergeht besonderer Befehl.

D. R. S., 23. 2. 38
— 78 — In 4 (IIIa)/Fz (VI).

128. Numerierung der M. G. 34.

Die Numerierung der M. G. 34 ist wie folgt durchgeführt:

Nr. 1—300	I. Fertigung
Nr. 301—2300	II. Fertigung
Nr. 2301—10000	III. Fertigung
Nr. 1a—10000a	III. Fertigung
Nr. 1b—10000b	III. Fertigung

Es folgen alsdann die Buchstaben c, d usw.

Bei Anfordern von Zubehör und Ersatzteilen ist vorstehende Numerierung zu berücksichtigen.

D. R. S., 2. 3. 38
— 72 d 60/83 — 10 — g — Fz (IV).

129. Zwillingsockel 36.

Die bei der Truppe bzw. den Zeugämtern vorhandenen Zwillingsockel 36 sind wie folgt zu überprüfen:

1. In jeden Zwillingsockel 36 sind 2 M. G. 34 einzulegen. Die Schutzdeckel am Hülsenaustritt an den M. G. 34 müssen geschlossen sein.
2. Durch Betätigen des Abzuges ist zu prüfen, ob die Schutzdeckel am Hülsenaustritt der M. G. 34 einwandfrei bis zur annähernd senkrechten Lage herunterklappen. (Freier Hülsenaustritt). Das Festklemmen oder Behindern der Schutzdeckel beim Herunterklappen ist fehlerhaft.
3. Waffenlagerungen, die das Herunterklappen der Schutzdeckel behindern, sind vom Truppenwaffenmeister durch Abschleifen der Hülsenabweiser der Waffenlagerungen entsprechend nachzuarbeiten.
4. Die Generalkommandos und Schulen werden gebeten, die erfolgte Durchführung der Überprüfung bis 1. 4. 38 dem OKH/AHA/In 2 mitzuteilen.

D. R. S., 24. 2. 38
— 72 d 0014 — In 2 (III).

130. Üb. Mun. für Handfeuerwaffen und M. G.

Im Erlaß D. R. S. Nr. 2600/37 g AHA/In 2 (VII) vom 22. 9. 37 (Üb. Munition für Handfeuerwaffen und M. G.) ist in Anl. 1 S. 8 lfd. Nr. 164 in Spalte 3 die Zahl 3000 in 4500 und in Spalte 5 die Zahl 6000 in 1800 zu ändern.

Der hiernach erforderliche Ausgleich an Munition ist von den zuständigen Heeresmunitionsanstalten zu veranlassen.

D. R. S., 1. 3. 38
— 74a — In 2 (VII).

131. Berichtigung.

In den S. M. 1938 S. 20 Nr. 70 ist folgende Berichtigung vorzunehmen:

Setze bei 1. in den beiden letzten Zeilen hinter dunkelgrau statt — 29 — »46« und hinter dunkelbraun statt — 18 g — »45«.

Streiche bei 2. in der 3. Zeile von unten von »nach — Flosssäde« und setze dafür: »dunkelgrau, dunkelbraun, sinngemäß nach H. Dv. 285/2, Pioniergerät. Sandhaben, Instandsetzen und Pflege der Flosssäde.«.

D. R. S., 28. 2. 38
— 82/83 — In 5 (III).

132. Einführung von Kfz.

Es wird ein L. Pkw. auf Einheitsfahrgestell mit Zwillingsockel 36 eingeführt.

Benennung: Truppenluftschuttwagen (Kfz. 4)

Abkürzung: Tr. Luftsch. W. (Kfz. 4)

Stoffgliederungsziffer: 21

Gerätklasse: K

Anforderungszeichen: K 112

D. R. S., 17. 2. 38
— 76 a — In 6 (III c).

133. Berichtigung.

Streiche in den S. M. 1937, S. 147, Nr. 369 folgenden Satz:

»Die Einbauteile zu lfd. Nr. 1 werden der Truppe kostenlos durch die Firma Deutsche Edelstahlwerke angeliefert.«

Setze dafür:

»Die Einbauteile zu lfd. Nr. 1 sind durch die Truppe ab 15. 3. 38 kostenlos aus dem S. Ja. Magdeburg (Bezirk 8), Magdeburg-Kommandantenverder, abzurufen.«

D. R. S., 2. 3. 38
— 76 a 17/101 — In 6 (IV d).

134. Buchung der Kosten für den Luftschuttdienst in Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres.

Die für den Luftschuttdienst in Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres entstehenden Kosten sind nach der folgenden Übersicht zu buchen.

Durch die Buchungsübersicht wird lediglich die Frage geregelt, wo die für den Luftschuttdienst in Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres entstehenden Kosten zu buchen sind.

Über den Umfang der zu treffenden Luftschuttmassnahmen und die Reihenfolge, in der die einzelnen Massnahmen durchzuführen sind, sowie über die Beschaffung oder die Anforderung der benötigten Geräte usw. und der Geldmittel ergeht noch besondere Verfügung.

Soweit Einzelmassnahmen bereits angeordnet sind, werden sie hierdurch nicht berührt.

Anordnungen im Abschn. VI des Erlasses D. R. S. vom 3. 2. 37 Nr. 2907/36 g AHA/In 9 (III), die mit der Übersicht in Widerspruch stehen, gelten als aufgehoben.

Buchungsübersicht.

Ffd. Nr.	Kapitel	Titel	Bezeichnung der Kosten	Bemerkungen
1	Neubbaumittel ..		A. Luftschutzhäume mit Geräteausstattung, bauliche Luftschutz- und Verdunkelungsmaßnahmen. a) Kosten der ersten Anlage und der ersten Ausstattung. Bei Neubauten: Luftschutzhäume, Unterkunftsgesäte, Brandschutzmaßnahmen, Verdunkelungsmaßnahmen, Feuerlösch- und Alarmvorrichtungen.	
2	VIII AE 21...	33	In bestehenden Gebäuden: wie vor.	
3	VIII A 7	12	b) Kosten der laufenden Unterhaltung der nach ffd. Nr. 1 u. 2 beschafften Geräte.	Zu ffd. Nr. 3—5. Auf Versuchsplänen des WaA und auf Pionierübungsplänen trägt die Kosten Kap. VIII A 15 Tit. 36 bzw. Kap. VIII A 17 Tit. 31.
4	VIII A 7	15	der baulichen Unterhaltung der nach ffd. Nr. 1 u. 2 beschafften Anlagen.	
5	VIII A 7	16	der Verbrauchsmittel und -gegenstände wie Besen, Ersatzfüllungen für Feuerlöcher usw., der Verdunkelungsgegenstände.	
			B. Sonstige Luftschutzmaßnahmen.	
6	VIII A 2	11	(S. Mittel) Kosten für den Bedarf an Schreibmaterialien, Terminkalendern usw.	
7	VIII A 6	31	(S. Mittel) Kosten für Beschaffung und Unterhaltung von Arbeitsanzügen, Stahlhelmen usw. als Ausrüstung der verschiedenen Trupps.	Zu ffd. Nr. 7. Stücke, die nicht zur Bekleidung und Ausrüstung der Truppe gehören, sind aus Mitteln des Kap. VIII A 15 Tit. 34 zu beschaffen und zu unterhalten — s. ffd. Nr. 10.
8	VIII A 12	36	Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der für den Luftschutzheldienst erforderlichen Sanitätsausrüstung, Arzneien, Verbandmittel usw.	
9	VIII A 13	34	Kosten für Beschaffung und Unterhaltung des für die Luftschutzheldveterinärtrupps erforderlichen Veterinärgeräts, Pferdearzneien usw.	
10	VIII A 15	34	Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der Ausstattung der Luftschutzhäume, der aktiven Luftschutzgefolgshaft und der verschiedenen Trupps mit Gaschutzgerät, Gasbekleidung, Entgiftungsmittel, Spürpulver usw., Signalepfeifen, Armbinden, Gerät, Materialien und Gegenständen aller Art — soweit die Kosten nach dieser Buchungstafel nicht anderen Titeln zur Last fallen. Mehrkosten für die Ausbildung der aktiven Luftschutzgefolgshaft im Luftschutzheldienst einschl. Belehrungs- und Übungsreisen, Lehrgänge einschl. Vergütungen und Entschädigungen für Unterrichtserteilung.	
11	VIII A 17	31	Kosten für Beschaffung und Unterhaltung und Ergänzung des für den Luftschutzheldienst erforderlichen Pioniergeräts.	
12	VIII A 17	34	Kosten für Beschaffung und Unterhaltung und Ergänzung des für den Luftschutzheldienst erforderlichen Nachrichten-geräts.	

Anmerkung:

Besondere Beschaffung der für den Luftschutzheldienst erforderlichen Gegenstände, Geräte, Materialien usw., Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, Gaschutzgerät, Gasbekleidung usw. ist für Rechnung der aufgeführten Titel nur insoweit zulässig, als sie nicht in Heeresbeständen vorhanden sind und für Luftschutzzwecke zur Verfügung gestellt werden können.

In erster Linie ist der Bedarf aus verfügbaren Beständen der Truppen und Dienststellen zu entnehmen.

D. R. S., 25. 2. 38 — 58 — In 9 (IIc).

135. Verdunklungsübung.

Im Bereich des Wehrkreises VII findet vom 29./30. 3. und vom 30./31. 3. 38 eine Verdunklungsübung statt. In beiden Nächten wird im gesamten Wehrkreis völlig verdunkelt.

Fahrzeuge aus anderen Wehrkreisen, die vom 29. bis 31. 3. den Bereich des Wehrkreises VII befahren, haben die Bestimmungen über Verdunklung zu beachten.

D. R. S., 28. 2. 38

— 40 c 20 — In 9 (III).

136. Übungsmittel für Gasschulübungen und Übungen mit künstlichem Nebel für das Ausbildungsjahr 1937/38.

— S. M. 1937 S. 177 Nr. 466. —

In Ergänzung der Ziffer 1 des obigen Erlasses wird angeordnet:

1. Für die Zeit vom 1. 4. 38 bis 30. 9. 38 stehen die restlichen $\frac{2}{3}$ der Jahresverbrauchsätze des Ausbildungsjahres 36/37 zur Verfügung. Ausnahme: Die Jahresverbrauchsmenge an Nebelkerzen wird für das Ausbildungsjahr 1937/38 gegenüber 1936/37 allgemein um $\frac{1}{3}$ gekürzt.

2. Für die inzwischen neu hinzugekommenen oder umgebildeten Einheiten sind unter Beachtung vorstehender Ziff. 1 im Ausbildungsjahr 1937/38 Verbrauchsstoffe und Übungsgeräte, wie nachstehend angegeben, zuständig:

a) für Heeresdienststellen
nach lfd. Nr. 1

b) Stb. Reit. Abt. Kav. Rgts.
nach lfd. Nr. 10

c) Stb. Radf. Abt. (tmot) Kav.
Brig. nach lfd. Nr. 10

d) Stb. Radf. Abt. Kav. Rgts.
nach lfd. Nr. 10

e) Pionierschule I
nach lfd. Nr. 36

f) Heeres-Unteroffizierschule
nach lfd. Nr. 3

g) Tr. Ab. Plätze Baun-
holder, Hammerstein, nach
Lamsdorf, Mitten- lfd.
wald, Rehagen-Klaus- Nr.
dorf, Rößlau, Schwar- 39
zenborn, Wandern,
Wildflecken, Zeithain

der Anlage zu
S. M. 1936
S. 230 Nr. 688,
Spalten 3—31.

3. Wegen der Zuschüsse für Sonderübungen gilt S. M. 1936 Nr. 688 Abschnitt I, Abs. 4, jedoch mit der Einschränkung gemäß Erlass D. R. S. Az. 35 o 44 AHA/In 9 (Ia/IIa vom 20. 2. 38 Nr. 89/38

Abschnitt I, Abs. 3, wonach weitere Übungsmittel nur in begründeten Ausnahmefällen zugewiesen werden.

4. In der Anlage zu S. M. 1936 Nr. 688 S. 232 und 233 sind zu streichen:

a) lfd. Nr. 8 »Landw. Btl.« mit allen Angaben (Zuweisung durch Sonderverfügung geregelt),

b) bei lfd. Nr. 39 in Spalte 2 hinter »Tr. Ab. Plätze« die 1) und die dazugehörige Fußnote 1) von »Auszustatten« bis »Putzlos«.

Bei lfd. Nr. 39 ist in Spalte 2 hinter »Tr. Ab. Plätze« zu setzen »und Pi. Ab. Plätze«.

5. Die Ausstattung der Heeres-Feuerwerferschule mit Gasschul-Übungsgerät wird durch Sonderverfügung geregelt.

D. R. S., 1. 3. 38

— 83 r — In 9 (II b).

137. Berichtigung.

In S. M. 1938 S. 30 Nr. 110, betr. H. Dv. 395 — All Gab —, ist bei »Heft 5« hinter »bisher« handschriftlich einzufügen: »in«.

D. R. S., 2. 3. 38

— 41 f 10 — In 9 (II a).

138. Stellungsbau, Sammelheft für Bauleiter, Aufseher und Vorarbeiter.

Die Vorschrift: »Stellungsbau, Sammelheft für Bauleiter, Aufseher und Vorarbeiter von 1933« erhält die Bezeichnung: »D 585«.

Bei dieser Vorschrift sind folgende Ergänzungen bzw. Berichtigungen handschriftlich vorzunehmen:

1. äußerer Umschlag Vorderseite: in die rechte obere Ecke ist D 585 zu setzen;

2. äußerer Umschlag, 2. Seite: im Inhaltsverzeichnis ist die Inhaltsangabe des Anhangs einschl. Überschrift mit allen Angaben zu streichen;

3. bei den Bauanweisungen 1 bis 30 ist vor die Zahl in der rechten oberen Ecke D 585/ zu setzen; z. B. »D 585/20«.

Dedblattaussgabe bleibt vorbehalten.

Weitere Dedblätter sind in Bearbeitung.

In der D 1 »N. f. D.«, Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) vom 1. 3. 37, Seite 90, sind in Längsspalte 2 bei D 585, Benennung und Ausgabedatum, in Spalte 3 als Ausgabestelle »H Dv« handschriftlich nachzutragen.

Die vollzogene Eintragung der Vorschrift ist nach Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 151 unter lfd. Nr. 154 zu vermerken.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

»Stellungsbau, Anhang zum Sammelheft für Bauleiter, Aufseher und Vorarbeiter. Geheim. Von 1933«.

Der ausgeschiedene Anhang ist nach H. Dv. 99 »N. f. D.« (Verschlussfahrvorschrift) zu vernichten.

D. R. S., 3. 3. 38

— 39 g 23 — In Fest (VI)

139. Kraftstoffvertrag 1938.

Der gemäß S. M. 1937, S. 60, Nr. 146, für die Zeit vom 1. 4. 37 bis 31. 3. 38 verlängerte Kraftstoffvertrag 1936 wird hiermit um ein weiteres Jahr, und zwar für die Zeit vom 1. 4. 38 bis 31. 3. 39 verlängert.

Die in der o. a. S. M. 1937 im ersten Absatz aufgeführten Ergänzungen usw. und die in der gleichen Verfügung angegebenen Änderungen unter Punkt A. und B. bleiben auch weiterhin in Kraft.

Zu den Ergänzungen treten hinzu:

S. M. 1937 S. 164 Nr. 421, S. B. Bl. 1937 S. 241 Nr. 632.

Neue Änderungen der Anlage 2 des Vertrages:

A. In der Gruppe I, Isp. Nr. 6, ist die Fa. »Nitag, Naphta-Industrie und Tankanlagen A. G.« zu ändern in »Nitag, Deutsche Treibstoff A. G.«.

B. Die Gruppe III umfaßt die Fa. A. May, Benzolvertrieb, Erfurt, Krämpferring 26, mit den angeschlossenen Firmen. (Abrechnung nur durch die Fa. May):

Nr.	B. Kdo.	Firma und deren Sitz	Kraftstoff
1.	I	Casati & Lederhausen, Königsberg-Vorstadt, Sattlergasse 7	Oktanit
2.	II	Betr. Stoff u. Min. Öl-Vertr. GmbH, Schneidemühl	B. M. B. Spez. Gemisch
3.		Gössel & Wilden, Wismar/Medlbg.	Göwilkraft
4.		Hugo Stinnes GmbH, Stettin, Kronprinzenstr. 29	B. B. Ural
5.		Richard O. J. Wolter, Grabow/Medlbg.	Wolter DGB Spezial
6.	III	Alminag, Allg. Min. Öl u. Asph. GmbH, Berlin-Charlottenburg, Bleibtreustr. 20	Alminag-Gemisch
7.		Brennstoff, Chem. u. Transport A. G. (vorm. Ph. Mühsam), Berlin SW 68, Alexandrinenstr. 11	Benzophil
8.		Etag, Erdöl u. Leerprodukten GmbH, Berlin W 8	Etagol
9.	IV	Bremer Chem. Fabrik A. G., Klaffenbach/Erzgeb. BCF	Aromat
10.		Brennst. Hand. Ges. Böhmer & Riemann, Leipzig C 1, Martin-Luther-Ring 13	Nebal
11.		Alfred Espig & Co., Reichenbach i. V.	Espol
12.		Everth & Co., Dresden A 29, Hamburger Str. 44	Eucolin
13.		Kontag, Min. Öl-Prod. GmbH, Dresden A 24, Reichstr. 21	Kontag-Gemisch
14.		Olus-Ges., Gromada & Co., Leipzig A 21, Schladißstr. 2	Olisin
15.		Sachsenöl-GmbH, Dresden A 1, Al. Pachtstr. 6	Sachsolin
16.	V	Georg Dest & Cie., Freudenstadt/Schwarzw.	Destolin
17.		Zeller & Smelin, Eisligen/Fils	Zugolin
18.	VI	Dr. Ego & Marks, Köln-Rodenkirchen	Eroma-Gemisch
19.		J. und A. Homberg, Wuppertal-Barmen	Hombin
20.		Kug & Krahn, Dortmund, Hohestr. 32	K. u. K. Norm-Gemisch
21.		Sauerstoff Münster A. G., Münster/Westf.	Westral
22.	VII	Chem. Fabrik Weyl A. G., München-Pasing	Ergin
23.		L. E. Jähöfer, Augsburg, Ob. Graben 331—332	Benzin-Benzol-Gemisch
24.		Merk & Cie., Landshut i. Bayern	Merkol
25.	VIII	Paul Donath, Görlitz, Adolf-Hitler-Str. 41	Donizol
26.		Oberschl. Min. Öl-Vertr. Osthandel-GmbH, Gleiwitz	Ostolin
27.	IX	A. May, Benzolvertrieb, Erfurt, Krämpferring 26	Thurinol
28.		Gess. Werke Wilbel, Frankfurt a. M.	Herkules-Benzin-Benzol-Gemisch
29.		J. M. Schäfer Karl's Sohn, Frankfurt a. M., Hanauer Landstr. 334	Ultralin
30.	X	Ernst Boie, Lübeck	Erbolin
31.		Wahrlich & Sohn, Altona-Stellingen	Komprimax
32.	XI	Albert Renne, Magdeburg, Industrieftr. 9—10	Arenol-Benzin-Benzol-Gemisch
33.	XII	Chem. Fabr. Wiedenmeyer-GmbH, Saarbrücken 3	Superal
34.		Minera, Min. Öl u. Treibstoffe (E. Kempel), Mannheim, Luisenring 10	Minera-Benzol-Benzin-Gemisch
35.	XIII	J. Ruckdeschel & Söhne, Kulmbach i. Bayern, Sudde 16	Irusan

Ebenso ist der Vertrag mit der Reichsautobahn-Kraftstoff A. G., Berlin W 9, Potsdamer Pl. 1 (nur Zapfstellenbezug) — siehe S. B. W. 1937 S. 316 Nr. 826 — für den gleichen Zeitraum unverändert verlängert.

Die Rabattsätze betragen bei allen Vertragsfirmen:

Kesselwagen	18 %
Tankwagen und Zisterne	15 %
ab Zapfstelle	7 %.

Auf die Kraftstoffbezüge in Eisenbahnkesselwagen und Betriebsstoffkesselkraftwagen bzw. -anhänger werden auch weiterhin auf den Rechnungsenbetrag 2% Bonus gewährt.

Die Verfügung S. M. 1937 S. 60 Nr. 146 ist von Punkt C. ab bis zum Schluß zu streichen.

D. R. G., 21. 2. 38

— 85 d 26/10 — Wa B 6 (VI a).

140. Handschriftliche Änderungen in der Anlage „S 2245“.

Auf dem Blatt h der Anlage „S 2245“ (mit dem Grunddatum vom 1. 7. 34) sind in den Zeilen:

»Übersicht der Gasfäulnismittel«
und

»Merktblatt für Hilfeleistung bei Gaserkrankungen«
die Eintragungen in Spalte 2 und 3

»H. Dv. 208/8« in »H. Dv. 208/10«
zu ändern.

Die Berichtigungen sind nur auszuführen auf den Ausgaben, die am unteren Rande keinen Vermerk oder die Vermerke

»Nachdruck vom 1. 12. 34«

»Nachdruck vom 1. 12. 35« tragen.

Bei den Nachdrucken vom 1. 5. 36, 1. 8. 36, 1. 12. 36 und 1. 10. 37 ist die Änderung bereits durchgeführt.

D. R. G., 1. 3. 38

— 72/88 — AHA/St. A. M.

141. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 119/202 »Schußtafel für die Gebirgskanone 15 mit der Gebirgsgranate 15 A 1 und Gebirgsgranate 15 Rot«.

Vom September 1937.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 35 ist auf Seite 37 einzutragen: in der ersten Spalte »119/202« darunter »N. f. D.«, in der zweiten Spalte Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift.

In der D 206 * »Aufbau der Schießbehelfe« vom 10. 12. 36 Blatt 15 unter »Schießbehelfe neuer Form in Strichteilung« sind in Spalte 2, 3 und 4 Benennung, Nummer und Ausgabedatum der Vorschrift einzutragen.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- H. Dv. 119/143 »Schußtafel und Tafeln zur Berücksichtigung der besonderen Einflüsse und der Witterungseinflüsse (B. W. E.-Tafeln) für die 7,5 cm Gebirgskanone 15 (Skoda) mit der R. Gr.«.

Vom Mai 1933.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 35 ist auf Seite 33 die ausgeschiedene Vorschrift mit allen Angaben zu streichen.

In der D 206 * »Aufbau der Schießbehelfe« vom 10. 12. 36 Blatt 9 unter »Schießbehelfe neuer Form in Gradteilung« sind in den Spalten 2, 3, 4 und 11 alle Angaben der H. Dv. 119/143 zu streichen.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß H. Dv. 99 zu vernichten.

2. H. Dv. 119/2151 »Graphische Schußtafel für die leichte Feldhaubitze 18 mit der Feldhaubitze-Granate«.

Vom Februar 1937.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 35 ist auf Seite 37 einzutragen: in der ersten Spalte »119/2151«, darunter »N. f. D.«, in der zweiten Spalte Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift.

3. D 613/1 Vorläufige Anweisungen für die Ausbildung von Panzereinheiten. Teil 1: Formen und Bewegungen.

Vom 15. 12. 37.

In der D 1 vom 1. 3. 37 Seite 94 in Spalte 2 bei D 613/1 »N. f. D.« sind Benennung und Ausgabedatum handschriftlich nachzutragen.

Die vollzogene Eintragung der neuen Vorschrift ist nach Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 151 unter lfd. Nr. 125 zu vermerken.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 410 »Zusammenstellung der Inhaltstafel für Munition der Handfeuerwaffen und M. G. und Munitionsteile einschließlich der 2 cm-Munition«.

Vom 25. 6. 37.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- D 410 Zusammenstellung der Inhaltstafel für Munition der Handfeuerwaffen und M. G. und Munitionsteile.

Vom 3. 1. 27.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß Vorbemerkungen 7 a der D 1 zu vernichten.

In der D 1 Seite 67 ist Benennung und Ausgabedatum entsprechend zu berichtigen, in Spalte 4 sind die Deckblätter 1 bis 30 zu streichen.

Die vollzogene Berichtigung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 151 unter lfd. Nr. 153 zu vermerken.

2. a) D 831 — Verpackungsplan für den Sonderfall für Nachr. Zweite Satz Nr. 131 (nach Anlage N 3931) Schreib-, Zeichen-, Abdruckgerät.

Vom 27. 8. 37.

b) D 980 — Der Übungsmorsegeber. (Gerätbeschreibung und Zusammenstellung des Unterrichtsstoffes.)
Vom 5. 10. 37.

c) D 963/101 — Einbauanleitung zur Herrichtung eines m. gl. Fkw. oder m. Fkw. (o) mit offenem Aufbau als

1. mittlerer Fernsprechkraftwagen,
2. schwerer Fernsprechkraftwagen.

Vom 6. 8. 37.

d) D 963/102 — Einbauanleitung zur Herrichtung eines m. Fkw. (o) oder m. gl. Fkw. mit offenem Aufbau als

1. Fernsprech-Baukraftwagen (bisher Tel. Bau Kw.),
2. Lastkraftwagen für Fernsprechbau (bisher Fkw. für Tel. Bau).

Vom 6. 8. 37.

e) D 963/104 — Einbauanleitung zur Herrichtung eines m. Fkw. (o) mit offenem oder geschlossenem Aufbau als Ersatz für

1. Fernsprech-Betriebskraftwagen (Kfz. 61) (bisher l. Jsp. Betr. Kw.),
2. Fernsprech-Betriebskraftwagen (Kfz. 72) (bisher schw. Jsp. Betr. Kw.).

Vom 6. 8. 37.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeresvorschriften (D)« sind die Vorschriften handschriftlich einzutragen, und als Ausgabequelle ist zu setzen: »Wa Vs«.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 963/101 — Anleitung zur Herrichtung eines m. gl. Fkw. off. (o.) als schweren Fernsprechkraftwagen oder eines m. Fkw. off. (o.) als mittleren Fernsprechkraftwagen.

Vom 15. 2. 35.

Benennung und Erscheinungstag der ausgeschiedenen Vorschrift ist im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« auf S. 141 zu streichen.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß Vorbemerkung 7 a der D 1 zu verwerten.

Die vollzogene Eintragung und Streichung der Vorschriften ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf S. 150 unter lfd. Nr. 139 zu vermerken.

Die »zum Einlegen in das Gerät« bestimmten Vorschriften sind beim Heeres-Zeugamt (Nachr.) anzufordern.

142. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. Deckblätter Nr. 1 bis 19 zur

D 431 — »Die Munition des leichten Granatwerfers 36 (5 cm) (l. Gr. W. 36 [5 cm])«.

Vom 28. 6. 37.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« sind auf S. 69 bei D 431 — (N. f. D.) — in Spalte 4 die Deckblätter Nr. 1 bis 19 nachzutragen.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf S. 151 unter lfd. Nr. 141 zu vermerken.

2. Deckblätter Nr. 1 bis 19 zur

D 606/2 — »Kraftfahrgerät. Der leichte Zugkraftwagen l. Jgkw. (Sd. Kfz. 6) Type 1935 (L 5). Teil 2: Zeichnungen und Ersatzteillisten«.

Vom 1. 7. 36.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« sind auf S. 92 bei D 606/2 — (N. f. D.) — in Spalte 4 die Deckblätter Nr. 1 bis 19 nachzutragen.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf S. 151 unter lfd. Nr. 142 zu vermerken.

Gleichzeitig ist ein Nachdruck der vorgenannten Vorschrift mit eingearbeiteten Deckblättern Nr. 1 bis 19 erschienen.

II. Die A. N.-Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 1279 bis 1287 für die Anlagenbände A. N. Heer. Betroffen sind die Anlagen: J 581, J 583, J 589, J 609, A 3805, A 3802, S 1401, S 1411, S 1415.

143. Umtausch fehlerhaft gehefteter D-Vorschriften.

Unter den von D. R. H. (Wa Vs) verteilten D 124/1 (N. f. D.) — »Das Maschinengewehrgerät 34 Teil 1 M. G. 34« — sind eine Anzahl fehlerhaft gehefteter Abdrucke festgestellt worden, bei denen Seiten und Tafeln fehlten oder vertauscht waren.

Die Bestände dieser Vorschrift sind umgehend auf richtige Seitenzahl sowie Zahl und Reihenfolge der Tafeln zu prüfen.

Fehlheftungen sind auf dem Dienstwege bis zum 31. 3. 38 an D. R. H. (Wa Vs) zum Umtausch zurückzugeben.

144. Nachdruck einer Vorschrift.

Bei der Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes ist ein Nachdruck der

D 650/2 — Der Panzerkampfwagen I (M. G.) N. f. D. (Pz. Kpfw. I) (Sd. Kfz. 101) Teil 2: Ersatzteilliste. Vom April 1936.

mit eingearbeiteten Deckblättern Nr. 1 und 2 erschienen.

Anforderungen nur über die zuständigen Vorschriftenverwaltungsstellen.